Verordnung der Stadt Erlensee über das Verbot des Betretens und Befahrens des bundeseigenen Teils des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach (Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung vom 22.01.2026 auf Grund der §§ 71, 74, 76 bis 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)- in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. I S. 14), in der derzeit geltenden Fassung folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

V e r o r d n u n g :

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand und der Verordnung:

(1) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Verordnung.

(2) Ein Bestandteil dieser Verordnung, ist das Wegekonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, aus dem auch die sondierten Wege ersichtlich sind.

§ 2 Verbot des Befahrens und Betretens; Leinenzwang für Hunde:

Das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach mit Ausnahme der im Plan markierten und sondierten Wege ist ohne Erlaubnis der Stadt Erlensee ist verboten. Dasselbe gilt auch für das Reiten. Hunde sind auf dem Gelände der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach an der Leine zu führen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen:

(1) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für

a) Bedienstete der Stadt Erlensee und deren Beauftragte, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutz- und Forstbehörden jeweils in Ausübung ihres Dienstes.

b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Fahrzeuge sollen jedoch über die sondierten Wege im beigefügten Plan geführt werden.

(2) Die Stadt Erlensee kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung für den Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen:

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gem. § 77 Abs. 1 HSOG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Verordnung der Stadt Erlensee über das Verbot des Betretens und Befahrens des bundeseigenen Teils des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach vom 15.11.2016 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Erlensee, den 30. Januar 2026

Stadt Erlensee Stefan Erb, Bürgermeister